

Verwaltungsvereinbarung über die Kirchensteuererstattung für Doppelmitglieder

Vom 25.3.1996 (Abl. Anhalt 1996 Bd. 3, S. 7; Abl. EKD 1997 S. 434).

Auf der Grundlage von § 10 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 31.8.90 (BGBl. II, S. 1194/Einigungsvertrag) wurde die Verwaltung (Festsetzung und Erhebung sowie Durchführung des Jahresausgleichs) auch der der Evangelischen Landeskirche Anhalts zustehenden Kirchensteuer auf die Finanzämter übertragen.

¹Die Evangelische Landeskirche Anhalts ist dadurch Steuergläubiger der von Kirchengliedern evangelischer Religionszugehörigkeit einbehaltenen Kirchensteuer. ²Dies betrifft auch die Mitglieder der Brüder-Unität, soweit sie Doppelmitglieder sind.

Zwischen der

Evangelischen Landeskirche Anhalts, vertreten durch den Landeskirchenrat

und

der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität – nachfolgend Brüder-Unität – wird daher folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

1. Die Brüder-Unität hat einen Rechtsanspruch auf Zuweisung anteiliger Kirchensteuer entsprechend der Zahl ihrer im Gebiet der Evangelischen Landeskirche Anhalts wohnenden Doppelmitglieder.

2. Der der Brüder-Unität zustehende Anteil wird wie folgt berechnet:

Gemäß Ziffer 3 ermitteltes Pro-Kopf-Aufkommen x Anzahl der Doppelmitglieder x 50 %

3. Ermittlung des Pro-Kopf-Aufkommens:

Der von der Konsistorialkasse der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen an die Evangelische Landeskirche Anhalts überwiesene Jahresanteil am Gesamtkirchensteueraufkommen der Evangelischen Kirchen in Sachsen-Anhalt, der bereits um den Verwaltungskostenanteil vermindert ist, sowie ggf. vermindert um Rückzahlungsverpflichtungen von Kirchenlohnsteueranteilen an die Verrechnung der EKD (Clearing-Beträge), wird durch die Anzahl der Gemeindeglieder der Evangelischen Landeskirche Anhalts geteilt.

4. Die Mitglieder der Brüder-Unität sind, soweit es sich um Doppelmitglieder handelt, als „evangelisch“ bei den kommunalen Meldebehörden zu erfassen.

5. Die Brüder-Unität übermittelt dem Landeskirchenrat jeweils bis zum 30.11. eines jeden Jahres mit Stichtag vom 30.9. zum Datenabgleich mit den Kommunen und Registrierung in den Gemeindegliederkarteien der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche Anhalts sowie zur Berechnung der anteiligen Kirchensteuer eine Liste mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Familienstand und Wohnanschrift der im Gebiet der Evangelischen Landeskirche Anhalts wohnenden Doppelmitglieder.

6. Die gem. Ziffer 2 ermittelte anteilige Kirchensteuer wird vom Landeskirchenrat der Brüder-Unität jeweils im 1. Quartal des Folgejahres überwiesen.

7. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Dessau, den 25.3. 1996

[Unterschriften.]